

# RS Vwgh 1998/5/26 97/07/0060

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.05.1998

## Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

## Norm

WRG 1959 §138;

WRG 1959 §38 Abs1;

## Rechtssatz

Die bloße Verwendung eines anderen, zeitgemäßen Materials bedingt für sich allein nicht in jedem Fall schlechthin schon die Notwendigkeit der Einholung einer wasserrechtlichen Bewilligung. Maßnahmen sind solange als Instandhaltungsmaßnahmen anzusehen, als sie nur der Erhaltung und dem Betrieb der Anlage dienen und diese nicht quantitativ oder qualitativ in einer solchen Weise ändern, mit welcher die bei einer Bewilligung zu beachtende Interessenlage berührt wird.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997070060.X05

## Im RIS seit

12.11.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)